

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 7. Włoszczowa, am 15. April 1916.

1.

Geldspende an das Kreis-Hilfskomitee.

Das k. u. k. Kreiskommando hat dem Kreis-Hilfskomitee zu Handen des Hw. Herrn Pfarrers Rzepczyński den Betrag von 13.500 Kronen überwiesen, welcher für die arme Bevölkerung bestimmt und wie folgt zu vertheilen ist:

Jeder Gemeinde 1000 Kronen,
der Stadtgemeinde Szczekociny 500 Kronen.

2.

Einlösung von Requisitionsscheinen.

Mit dem Erlasse des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 24. März 1916 Exh. Nr. 17582 wird die Einlösung von österreichischen Requisitionsscheinen durch Vermittlung des Zentralhilfskomitees und Überweisung eines Teiles der Erlösungsbeträge an notleidende Gutsbesitzer als Darlehen für den Frühjahrsanbau bewilligt.

Die Besitzer der Requisitionsscheine hätten diese freiwillig an das Hilfskomitee zu zedieren mit der ausdrücklichen Bedingung, dass durch die Einlösung der Requisitionsscheine seitens der Militärverwaltung alle Rechte der ehemaligen Besitzer erlöschen und die Forderung aus den Requisitionsscheinen als getilgt erscheint.

Für die Richtigkeit der von der Militärverwaltung eingelösten Requisitionsscheine haften der ehemalige Besitzer und das Hilfskomitee solidarisch. Besitzer der eingelösten Requisitionsscheine haben in rechtsverbindlicher Form ihre Einwilligung zu geben, dass von der Einlösungssumme ein bestimmter, im Laufe von 6 Monaten zurückzuzahlender Teil durch das Hilfskomitee an solche Gutsbesitzer verliehen wird, denen es an Geldmitteln für den Frühjahrsanbau fehlt. Diese Darlehen geniessen sammt Zinsen das gesetzliche Vorzugspfandrecht vor allen Tabularhaftungen mit Ausnahme von öffentlichen Steuern und Abgaben. Mit der Auszahlung der Einlösungssumme für die Bescheinigungen an das Hilfskomitee erlöschen alle Verpflichtungen der Militärverwaltung.

Für die erteilten Anbaudarlehen haften nur das Hilfskomitee und die Darlehensnehmer solidarisch.

Als Endtermin für die Vorlage der Requisitionsscheine aus Anlass des Frühjahranbaues wird der 15. Mai 1916 festgesetzt.

Die Besitzer der Requisitionsscheine hätten beim Kreiskommando im Beisein zweier Mitglieder des Kreishilfskomitees als Zeugen folgende Zessionserklärung zu unterfertigen:

Ich zediere diesen Requisitionsschein freiwillig an das Zentralhilfskomitee und erkläre ausdrücklich, dass durch die Einlösung dieses Requisitionsscheines seitens der Militärverwaltung an das Zentralhilfskomitee alle meine Besitzerrechte erlöschen und meine Forderung aus diesem Requisitionsscheine durch die Militärverwaltung getilgt ist.

Nur völlig einwandfreie Requisitionsscheine eigener Truppen können zur Einlösung beantragt werden.

Bescheinigungen über Pferde und Wagen dürfen nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, Kopien von Bescheinigungen und Protokolle über Kriegsschäden überhaupt nicht zur Einlösung beantragt werden.

Requisitionsscheine über Holz (M. G. G. Befehl Nr. 7 Punkt 50) sind e v e n t. abgesondert vorzulegen, da deren Einlösung nur mit Bewilligung des K. M. möglich ist.

3.

Warnung.

Anlässlich eines Unglücksfalles, der sich durch Unvorsichtigkeit einer Zivilperson mit einem aufgefundenen Artillerie-Geschoss ereignete, wobei drei Menschen getötet und mehrere Andere schwer verwundet wurden, wird die Bevölkerung vor dem Berühren aufgefundener Artillerie-Geschosse neuerlich gewarnt.

4.

Mehlpreise und Mehlgattungen.

ad M. G. G. V. Nr. 14952.

Die Erzeugung von feinen Mehlarten wird eingestellt. Die Hälfte der Brotfrucht ist auf Vollmehl (mit 80% Mehlausbeute) die Hälfte auf Schrotmehl (ohne Kleieabzug) zu verarbeiten.

Die Mehlpreise für Privatkonsum per 100 kg loco Mühle (einschliesslich der Regiezuschläge für das M. G. G. und den Müller sowie für den Sack) werden wie folgt festgesetzt:

Roggenvollmehl	Kr. 39.50 für 100 kg
Roggenschrotmehl	Kr. 35.00 für 100 kg
Weizenvollmehl	Kr. 43.20 für 100 kg
Weizenschrotmehl	Kr. 38.00 für 100 kg

Dementsprechend werden die diesbezüglichen im Amtsblatt Nr. 13 ex 1915 ausgegeben Bestimmungen abgeändert.

5.

Konfisziertes Getreide.

Im Sinne der M. G. G. Verordnung Nr. 15416/16 ist das konfiszierte Getreide an das zunächst gelegene Getreidemagazin abzuliefern.

Der Geldwert dieses Getreides wird nach Abzug von 10% Gratifikation für den Konfiszierenden dem Kreishilfskomitee für Notstandszwecke vom Kreiskommando ausgezahlt werden.

6.

Feuerversicherung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin, hat mit dem Erlasse vom 13. März 1916 A. Nr. 11950 der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau gestattet, die Agenden der in Kongress-Polen bestehenden obligatorischen Feuerversicherung auch im Bereiche des Mil.-Generalgouvernements fortzuführen. In Lublin wird eine Vertretung der Warschauer Zentrale gebildet werden, welche die Agenden der Gesellschaft im Verwaltungsgebiete leiten wird.

Nach Ernennung der betreffenden Beamten durch die genannte Geselschaft für den hiesigen Kreis, werden deren Namen sowie weitere Weisungen kundgemacht werden.

7.

Falsche Fünfrubelnoten.

Es ist das Vorkommen falscher Fünfrubelnoten in Russisch-Polen konstatiert worden.

Dieselben sind aus zwei dünnen Papierblättern zusammengeklebt, welche jedoch, wenn man sie zwischen zwei befeuchteten Fingern in entgegengesetzter Richtung andrückt, auseinandergehen. Die gefälschten Fünfrubelnoten kann man auch dadurch von den echten unterscheiden, dass die Wasserzeichen auf befeuchtetem Notenpapier hervortreten.

Vor Annahme solcher falschen Papiernoten wird gewarnt.

8.

Fleischlose Tage.

Am Montag und Donnerstag dürfen in öffentlichen Lokalen (Gasthäusern) und Geschäften keine Fleischspeisen und Fleisch verabreicht und verkauft werden.

Fleischerläden sind an diesen Tagen geschlossen zu halten.

Unter dieses Verbot fallen nicht: Innerei, Wurstwaren und Konserviertes Fleisch.

Die Bestimmungen des Amtsbltes Nr. 5, Punkt 11 betreffend die Einschränkung des Fleischgenusses werden ausser Kraft gesetzt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.